

Ordnungs- und privatrechtliche Anforderungen an Agroforstsysteme in Berlin

Marina Klimke
Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie fragen sich, welche weiteren rechtlichen Vorgaben Sie bei Anlage, Pflege oder Beseitigung Ihres Agroforstsystems beachten müssen? Dies hängt von der Art Ihres Agroforstsystems und dem Einzelfall ab. Um Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wenden Sie sich im Zweifel an die jeweils zuständige Behörde (insbesondere untere Naturschutzbehörde). Grundsätzlich sind insbesondere Vorgaben aus dem Naturschutzrecht, Wasserrecht und Nachbarschaftsrecht zu beachten. Sofern Sie eine Förderung für Ihr Agroforstsystem in Anspruch nehmen, gelten außerdem die Förderbedingungen der jeweiligen Fördermaßnahme (siehe Handreichung zum Förderrecht).

Naturschutzrecht und Wasserrecht

1. Anlage eines Agroforstsystems

Auf Ackerland: Ist die Anlage eines Agroforstsystems generell unproblematisch.

⚠ WICHTIG: Für das Ausbringen nicht-gebietsheimischer Pflanzen in der freien Natur ist eine Genehmigung erforderlich (§ 40 Abs. 1 BNatSchG). Davon ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft und damit auch Agroforstsysteme, sofern ein produktives Ziel vorliegt. Rein „nicht-produktive“ Strukturen wie Windschutzhecken sind davon jedoch nicht umfasst und es wird eine Genehmigung benötigt, wenn nicht-gebietsheimische Pflanzen verwendet werden.

Auf Dauergrünland: Auf Grünlandstandorten kann je nach Einzelfall die Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich sein bzw. die Anlage eines Agroforstsystems unzulässig sein (insb. wenn es sich um ein Naturschutzgebiet oder ein geschütztes Grünlandbiotop handelt oder wenn Gehölzarten für den Kurzumtrieb verwendet werden).

In Gewässernähe: Gewässerrandstreifen sind in Berlin an Gewässern erster Ordnung und fließenden Gewässern zweiter Ordnung einzurichten, sofern dies die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes erfordern und das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält (§ 40a Abs. 1 S. 1 BWG). Die Gewässerrandstreifen sind in der Regel im Außenbereich (in Gebieten, die nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen) 5 m breit (§ 38 Abs. 3 S. 1 WHG). Im Gewässerrandstreifen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, und das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten (§ 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 WHG). Zudem ist die Ackernutzung verboten (§ 40a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 3 BWG). Die Anlage und Nutzung eines Agroforstsystems sind daher in diesen Fällen nicht bzw. nur nach Erteilung einer Befreiung durch die zuständige Behörde möglich.

In einem Naturschutzgebiet: Ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung zu beachten. Wenden Sie sich vorab an die zuständige untere Naturschutzbehörde, um eine rechtssichere Anlage Ihres Agroforstsystems zu ermöglichen. Sofern das Agroforstsystem den Schutzziele des jeweiligen Schutzgebietes entspricht, ist eine Anlage generell als unproblematisch anzusehen.

⚠ WICHTIG: Problematisch ist die Anlage insbesondere in Schutzgebieten mit dem Schutzzweck Offenlandarten (z.B. FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet). Hier kann vorab die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein. Zudem kann in Schutzgebieten die Nutzung und Beseitigung von Agroforstsystemen sowie die Verwendung von nicht-gebietsheimischen Arten eingeschränkt sein.

In einem Wasserschutzgebiet: Ist die jeweilige Schutzgebietsverordnung zu beachten. Treten Sie im Zweifelsfall vor Anlage des Agroforstsystems mit der zuständigen Behörde in Kontakt.

In einem Überschwemmungsgebiet: Ist in Berlin für das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen eine Genehmigung erforderlich (§ 64 Abs. 1 BWG).

2. Nutzung, Pflege, Ernte oder Beseitigung eines Agroforstsystems

Vorgaben zur Nutzung, Pflege, Ernte oder Beseitigung eines Agroforstsystems sind abhängig vom konkreten Einzelfall. Je nach Einzelfall können auch die Vorgaben zum Schutz von Streuobstbeständen und Landschaftselementen anwendbar sein. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an die jeweils zuständige Behörde (insb. untere Naturschutzbehörde).

Pflege, Nutzung und Beseitigung von Agroforstsystemen mit ausschließlich schnellwachsenden Gehölzarten: Bei Agroforstsystemen mit ausschließlich schnellwachsenden Gehölzen, die naturschutzrechtlich als Kurzumtriebsplantagen eingestuft werden, ist die Ernte und Beseitigung generell unproblematisch. Es besteht eine Ausnahme von der Schnittzeitbegrenzung im Artenschutzrecht für Kurzumtriebsplantagen (s.u.), die Ernte ist daher ganzjährig möglich.

Pflege und Nutzung von Agroforstsystemen (außer KUP) Es sind die Vorgaben des Artenschutzrechts zu beachten. Das Abschneiden, auf den Stock setzen oder Beseitigen von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und anderen Gehölzen ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erlaubt. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind ganzjährig zulässig.

Beseitigung von Agroforstsystemen: Je nach Agroforstsystem können die Schutzvorschriften für Landschaftselemente (Hecken, Baumreihen) anwendbar sein. Insbesondere ist für die Beseitigung von Gehölzen in der Regel eine Kompensation erforderlich (Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG). Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Artenschutzrechtes.

⚠ WICHTIG: Feldhecken und Feldgehölze überwiegend heimischer Arten, Obstgehölze in der freien Landschaft als Relikte der Kulturlandschaft sowie Streuobstwiesen sind gesetzlich geschützt (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NatSchG Bln, § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG). Die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung sind verboten. Ausnahmen sind auf Antrag möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

⚠ WICHTIG: Streuobstwiesen sind gesetzlich geschützt (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG). Die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung sind verboten. Ausnahmen sind auf Antrag möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

⚠ WICHTIG: Alle Laubbäume, die Nadelgehölzart Waldkiefer sowie die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel sind in Berlin ein geschützter Landschaftsbestandteil (ab einem Stammumfang von 80 cm auf einer Höhe von 1,30 m,

§ 2 BaumSchVO). Nicht geschützt sind Obstbäume abgesehen von Walnuss und Türkischem Baumhasel. Für die geschützten Bäume besteht eine Erhaltungs- und Pflegepflicht (§ 3 Abs. 1 BaumSchVO) und es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen (§ 4 Abs. 1 BaumSchVO). Nicht geschützt sind Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 BaumSchVO). Ausnahmen sind auf Antrag möglich (§ 5 BaumSchVO).

 **WICHTIG:** Es ist nach dem Naturschutzrecht verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Befreiung ist auf Antrag möglich (§ 67 BNatSchG). Weitergehende Schutzvorschriften bestehen für besonders geschützte Arten (§ 44 BNatSchG). Wenden Sie sich im Zweifelsfall vor Beseitigung oder Ernte Ihres Agroforstsystems an die untere Naturschutzbehörde.

Nachbarschafts- und Pachtrecht

Sie fragen sich, welche Regeln sie mit Ihrem Agroforstsystem gegenüber Ihren Nachbarn und Verpächtern einhalten müssen? Auch das hängt von der Art des Agroforstsystems und dem konkreten Einzelfall ab. Grundsätzlich sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

Abstandsregelungen: Je nach Baum- oder Gehölzart und Art des Nachbargrundstücks sind in Berlin Abstände von 0,5 m bis 3 m einzuhalten (§§ 27 ff. NachbG Bln). Der Abstand ist u.a. nicht einzuhalten mit Anpflanzungen an den Grenzen zu Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 29 Nr. 3 NachbG Bln). Alle Abstandsvorgaben sind [hier](#) einzusehen.

Pachtverträge: Es gelten die im Pachtvertrag vereinbarten Bedingungen. Um Missverständnisse zu vermeiden, suchen Sie bereits vor Anlage des Agroforstsystems das Gespräch mit dem Verpächter. Weitere Tipps zur Anlage von Agroforstsystemen auf Pachtflächen finden sich auch [hier](#).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Themenblätter des DeFAF, u.a. auch zum Thema Agroforst auf Pachtflächen:
<https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Rechtlicher Status von Hecken“ des Projekts Catch-Hedge: https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-01_Rechtlicher_Status_von_Hecken.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages